

Haftpflichtversicherung

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

Haftpflichtversicherung für private Risiken
– RBHPrivat –

Stand 01.01.2007

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

Haftpflichtversicherung für private Risiken – RBHPrivat –

Stand 01.01.2007

Inhaltsverzeichnis	Seite	Seite
A. Privat-Haftpflichtversicherung	3	G. Jagd-Haftpflichtversicherung 11
B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung	7	H. Amts-Haftpflichtversicherung 12
C. Bauherren-Haftpflichtversicherung	7	I. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 13
D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	8	J. Dienst-Haftpflichtversicherung 13
E. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – Anlagenrisiko –	9	K. Ergänzende Bestimmungen für die Abschnitte A. – J. 14
F. Sportboot-Haftpflichtversicherung	9	

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- die für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffenden Abschnitte der nachfolgenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflicht-Risiken – RBHPrivat –.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

A. Privat-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko und versicherte Personen
- II. Haushalt und Familie
- III. Haus und Wohnung
- IV. Freizeit und Sport
- V. Tiere
- VI. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- VII. Auslandsaufenthalte
- VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden
- IX. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
- X. Schadenersatzausfallversicherung
- XI. Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst (gilt nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes)

I. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung –.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1. des Ehegatten des Versicherungsnehmers.
2. des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.
Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.
3. des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein.
4. ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern nach Vollendung des 21. Lebensjahres jedoch nur,
 - 4.1 solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche

Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Leistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

4.2 solange ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

Zu Ziffer 1., 2. und 4. gilt:

Für mitversicherte Ehegatten besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle einer Scheidung noch für weitere drei Monate. Das Gleiche gilt für Kinder, deren Mitversicherung endet, sowie für eingetragene Lebenspartner im Falle der Aufhebung der Partnerschaft.

Zu Ziffer 3. und 4. gilt:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet drei Monate nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Der Versicherungsnehmer hat die Aufhebung der Lebensgemeinschaft unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft anzuzeigen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4 (1) AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 67 Versicherungsvertragsgesetz) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
- b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt).

II. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Familien- und Haushaltsvorstand – zum Beispiel aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige –.

2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Räum- und Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.1. aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.2 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1 a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

3. aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel beim Spielen, Ausflügen usw.

Voraussetzung ist, dass der Verdienst die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung nicht übersteigt.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuen Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

4. bei Schäden durch deliktsunfähige Kinder

– falls besonders vereinbart –

Schäden Dritter, die von deliktsunfähigen Kindern verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert. Wir als Versicherer werden uns nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche (Regress) wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt 1‰ der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden/Sachschäden und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

Der Eigenanteil je Schadenereignis beträgt 150 Euro und ist vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

III. Haus und Wohnung

1. Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

1.1 einer oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferien-/Wochenendwohnungen –. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.2 von Einfamilienhäusern, die in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegen sind,

1.3 von Ferien-/Wochenendhäusern in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegen sind, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Zu Ziffer 1.2 und 1.3 gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus sowie zu Wochenend-/Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen – zum Beispiel Wege zur öffentlichen Straße, Wege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stell-

plätze für Müllgefäße –. Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

2. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

2.1 aus der Vermietung von Wohnräumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kraftfahrzeug-Stellplätzen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

2.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau-
summe von

30 000 Euro bei Versicherungssumme 3 Mio. Euro pauschal

100 000 Euro bei Versicherungssumme 5 Mio. Euro pauschal

je Bauvorhaben nach Abschnitt C. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;

2.3 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

3. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (zum Beispiel Streu- und Reinigungspflicht).

4. Sachschäden aus Rückstau

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

5. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

5.1 Haftpflichtansprüche wegen

5.1.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

5.1.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

5.1.3 Glasschäden (zum Beispiel auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

5.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt).

6. Schlüsselverlust – falls besonders vereinbart –

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommens von privaten und vom Arbeitgeber/Dienstherrn überlassenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben, einschließlich der Folgeschäden.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Die Höchstersatzleistung beträgt 1 % der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden/Sachschäden und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

10 % jedes Schadens, mindestens 10 Euro, höchstens 500 Euro, hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

Eigenschäden sowie die Haftungen aus dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen sind nicht mitversichert.

7. **Falls besonders vereinbart**, ist in Ergänzung zu Ziffer III. 2. mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus:

7.1 der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen.

7.2 der gelegentlichen Vermietung von im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Carports.

7.3 der Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Carports.

7.4 aus der Vermietung einer Einliegerwohnung innerhalb des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kraftfahrzeug-Stellplätzen.

IV. Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Radfahrer;

2. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

3. aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern;

4. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

5.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, soweit es sich handelt um Schäden aus

5.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

5.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

5.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

5.2 Ergänzend zu Ziffer 6.3 AHB gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

5.2.1 auf derselben Ursache,

5.2.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

5.2.3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Für Ziffer 5.1 bis 5.2 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall, WEP-

Verschlüsselung bei Wireless-LAN) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26.1 AHB.

5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

5.3.1 auf derselben Ursache,

5.3.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

5.3.3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

5.4 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

5.5.1 Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

5.5.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

5.5.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

5.5.4 Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;

5.5.5 Betrieb von Datenbanken.

5.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

5.6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

a) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetzwerke eingreift (zum Beispiel Hacker-Attacken, Denial-of-Service-Attacks),

b) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Software-Viren, Trojanische Pferde);

5.6.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

a) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),

b) Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

5.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

V. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

2. als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tier-eigentümer;

3. als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Hüter von

- Rindern.
- Pferden (vergleiche aber Ziffer V. 2).
- sonstigen Reit- und Zugtieren.
- wilden Tieren.
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tier-eigentümer.

Zu Ziffer V. 2. und V. 3. gilt:

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

VI. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

VII. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist im Umfang von Ziffer III. 1. die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern, außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden, die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern III. bis V.

IX. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/oder mitversicherte Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragshauptfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer I. 3 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.

X. Schadenersatzausfallversicherung

– falls besonders vereinbart –

Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person nach Abschnitt A. 1.1 – 1.4 gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person den Schaden, den er deshalb erleidet, weil

1.1.1 ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in Europa oder in einem der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertra-

ges über die Europäische Union gehören, hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann und

1.1.2 eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat oder

1.1.3 eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (zum Beispiel weil der Dritte eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird).

1.2 Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

1.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung erbracht ist.

2. Umfang der Versicherung

2.1 Der Schaden wird ersetzt, wenn nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A. oder einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt B. Versicherungsschutz für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Dritte wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung.

Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A., zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt B. sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn der **Dritte** den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

2.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit der ersatzpflichtige Schaden mindestens 3 000 Euro beträgt.

2.3 Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugsschadens.

Der Versicherer ist hinsichtlich des Schadens von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die titulierte Forderung offenbar über den Umfang der von dem Dritten nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.

Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruches entstanden sind.

3. Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechts-hängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Schadenereignisse beruhen.

4. Obliegenheiten

4.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorzulegen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist zur Klärung des Sachverhalts berechtigt, weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu verlangen.

4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer im Rahmen der Ziffer 26 AHB von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Vorrang anderer Versicherungen

Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

6. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

7. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

XI. Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst (gilt nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes)

Scheidet der Versicherungsnehmer aus dem öffentlichen Dienst aus, so gilt:

1. Der Sondertarif kann nur gewährt werden, solange der/die Versicherungsnehmer(in) im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer schriftlich benachrichtigen, sobald das Beschäftigungsverhältnis endet. Ab diesem Zeitpunkt ist dann der Normaltarif zu entrichten. Durch diese Tarifänderung entsteht **kein** außerordentliches Kündigungsrecht.

2. Der Sondertarif entfällt **nicht** bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst-/Arbeitsverhältnis wegen Ruhestand/Rente durch Erreichen der Altersgrenze, Vorruhestand oder Dienst-/Arbeitsunfähigkeit.

3. Der Sondertarif gilt auch für den hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner, sofern er nicht berufstätig ist.

B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko und versicherte Personen
- II. Auslandsaufenthalte
- III. Mietsachschäden
- IV. Ausschluss bei Pferdehaltern
- V. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- VI. Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

I. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des/der im Versicherungsschein angegebenen Tieres/Tiere. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

II. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

III. Mietsachschäden

– falls besonders vereinbart –

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu

privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen

1.1 Schäden durch tierische Ausscheidungen

1.2 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

1.3 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

1.4 Glasschäden (zum Beispiel auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt).

IV. Ausschluss bei Pferdehaltern

Ausgeschlossen bei Pferdehaltern sind Haftpflichtansprüche aus Schäden von Personen und Pferden, die aktiv am Rennen teilnehmen, wenn der Schaden vom Augenblick des Starts an bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde.

V. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer I.

VI. Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

Für die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern IV. und V.

C. Bauherren-Haftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

II. Bauen in Eigenleistung

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu dem Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen (zum Beispiel Wege zur öffentlichen Straße, Wege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße).

3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4. Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.

5. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden, die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern III. bis V.

6. Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

7. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben.

Hinsichtlich Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

8. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen

durch Verschmutzungen oder Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

II. Bauen in Eigenleistung

1. Bauausführung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten mit eigener Leistung (auch Selbsthilfe beim Bau).

1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen nach Abschnitt K. Ziffer II.

Zusätzlich gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

2.2 Planung und/oder Bauleitung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung.

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Risiken

III. Sonstige mitversicherte Risiken

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, zum Beispiel als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück, einschließlich dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (zum Beispiel Wege zur öffentlichen Straße, Wege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

II. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von

30 000 Euro bei Versicherungssumme 3 Mio. Euro pauschal

100 000 Euro bei Versicherungssumme 5 Mio. Euro pauschal

je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Befristung von Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung.

2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4. der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

5. Sachschäden aus Rückstau

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

6. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

III. Sonstige mitversicherte Risiken

Außerdem gilt:

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (gilt auch für Teileigentümer) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) gilt:

2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

2.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –

2.4.1 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

2.4.2 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

2.4.3 gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Zu Ziffer 2.4 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3. Vermögensschäden – Datenschutz

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten.

3.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

4. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden, die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern III. bis V.

5. Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

E. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Anlagenrisiko (zum Beispiel Anlagen zur Lagerung von Heizöl)

- I. Versichertes Risiko
 - II. Versicherungsleistungen
 - III. Rettungskosten
 - IV. Bewusste Verstöße
 - V. Vorsorgeversicherung
 - VI. Gemeingefahren
 - VII. Eingeschlossene Schäden
 - VIII. Auslandsschäden
 - IX. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
 - X. Vermögensschäden
- Erläuterungen

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

2. Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeithalber durchführen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

II. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt.

III. Rettungskosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

2. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

IV. Bewusste Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

V. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

VI. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

VII. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 21 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage nach Ziffer I.1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden

1. an der Anlage nach Ziffer I.1 selbst;
2. aufgrund bewusster Verstöße nach Ziffer IV;
3. aufgrund von Gemeingefahren nach Ziffer VI;
4. durch Naturereignisse (zum Beispiel Überschwemmungen).

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selbst zu tragen.

VIII. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

IX. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer I.

X. Vermögensschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffer V.

Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung:

1. Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen ohne besonderen Beitrag eingeschlossen ist.

3. Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4. Rettungskosten im Sinne von Abschnitt E. Ziffer III. entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

F. Sportboot-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko
- II. Mitversicherte Risiken
- III. Ausschlüsse
- IV. Auslandsschäden, Patent und Führerschein, Gewässerschäden

- V. Kraft- und Luftfahrzeuge
- VI. Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden
- VII. Beitrag bei Risikofortfall

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen privaten Vermietung – ohne Berufsbesatzung – benutzt werden, und deren Standort in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, ist.

II. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist

1. die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;
2. die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
3. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

III. Ausschlüsse

Nicht versichert

1. ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
2. ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
3. sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen verursachen.

IV. Auslandsschäden, Patent und Führerschein, Gewässerschäden

Außerdem gilt:

1. Auslandsschäden

1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

1.3 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.5 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

1.6 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

1.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1.6.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.6.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Patent/Führerschein

2.1 Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

2.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

3. Gewässerschäden

3.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von Gewässerschäden

3.1.1 durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

3.1.2 durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

3.2 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Tanks, Reservetanks oder Behältern mit Treibstoff, Öl oder Schmierstoff, die fest mit den Wasserfahrzeugen mit Motoren verbunden sind, soweit es sich hierbei nicht um die Ladung handelt.

3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden

Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

V. Kraft- und Luftfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer I.

VI. Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

Für die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern IV. und V.

VII. Beitrag bei Risikofortfall

Fällt das versicherte Risiko während des laufenden Versicherungsjahres fort, so gebührt dem Versicherer der Beitrag bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres (Saisonbeitrag).

G. Jagd-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko
- II. Mitversicherte Risiken
- III. Wildschäden
- IV. Auslandsrisiko
- V. Ausländische Jäger
- VI. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
- VII. Kraft- Luft- und Wasserfahrzeuge
- VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden
- IX. Jagdschein
- X. Jagdjahr und Beitrag

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Forstbeamter, Förster, Forstaufseher und Jagdaufseher sowie als Jagdfalkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

II. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen und Munition auch außerhalb der Jagd, zum Beispiel aus der Aufbewahrung in der Wohnung, beim Gewehrreinigen, bei der Teilnahme an Übungs- und Preisschießen, beim nichtgewerbsmäßigen Wiederaladen von Munition, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;

2. aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr (Putativnotwehr) in der versicherten Eigenschaft;

3. aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wildernder Katzen und Hunde;

4. – falls besonders vereinbart –

aus Halten (auch zu Zuchtzwecken), Führen, Ausbilden und Abrichten von bis zu drei Jagdhunden, die nachweislich jagdlich brauchbar sind oder sich in jagdlicher Ausbildung oder Abrichtung befinden. Im Rahmen der Haltung von drei Jagdhunden gelten auch Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Hunde keine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben, die jagdliche Tauglichkeit aber durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden kann.

Sind mehr als drei Jagdhunde vorhanden, so gilt der Versicherungsnehmer mit den drei Jagdhunden als versichert, die am längsten in seinem Besitz sind.

Der Versicherungsschutz umfasst auch das Haftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers aus dem Besitz der Jagdhunde außerhalb der Jagd.

Schäden an fremden Hunden, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, sind nicht mitversichert.

5. – falls besonders vereinbart –

aus Halten und Hüten von Frettchen sowie von Greifvögeln, die zur Beizjagd abgetragen (gezähmt und abgerichtet) sind oder werden;

6. aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden;

7. als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.

Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:

7.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (einschließlich Jagdhelfer, zum Beispiel Treiber, Träger usw.), ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;

7.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

8. wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind – abweichend von Ziffer 7.5 AHB –. Ausgeschlossen bleiben Schmerzensgeldansprüche.

9. aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Jagdhütten, Fütterungen und dergleichen;

10. als Eigentümer Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen ohne Motor, nicht jedoch Segelbooten;

11. wegen Personen- und Sachschäden Dritter aus dem In-Verkehr-Bringen von (verarbeiteten oder unverarbeiteten) Jagderzeugnissen (Produkthaftpflicht);

12. aus Legen von Gift, soweit hierfür behördliche Genehmigung vorliegt.

III. Wildschäden

Haftpflichtansprüche aus Wildschäden sind nicht versichert.

IV. Auslandsrisiko

1. Auslandsschäden

1.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

1.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt

auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Wichtiger Hinweis:

Bei Jagden im Ausland kann der Abschluss einer Jagd-Haftpflichtversicherung im Gastland erforderlich sein.

2. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

2.1 Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt: Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

V. Ausländische Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

VI. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

VII. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer I.

VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden, die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern III. bis V.

IX. Jagdschein

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz eines gültigen Jagdscheines voraus, zumindest aber die rechtzeitige Beantragung des Jagdscheines.

X. Jagdjahr und Beitrag

Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 01. April 0 Uhr bis zum 01. April 0 Uhr (bzw. 31. März 24.00 Uhr).

Der volle Jahresbeitrag für das laufende Jagdjahr ist auch dann zu zahlen, wenn die Versicherung erst nach dem 01. April abgeschlossen wird oder bei Vertragsende im laufenden Versicherungsjahr (Ausnahme: Kündigung der Versicherung nach einer Beitragsangleichung oder im Schadenfall (Ziffer 18 AHB bzw. Ziffer 19.1 Absatz 1 AHB). Die Jagd-Haftpflichtversicherung kann gegen entsprechenden Beitrag auch als kurzfristige Versicherung für die Dauer der Gültigkeit eines Tagesjagdscheines abgeschlossen werden.

H. Amts-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko
- II. Mitversicherte Risiken
- III. Ausschlüsse
- IV. Subsidiarität
- V. Besonderheiten für Lehrer
- VI. Besonderheiten für Versicherte mit technischer Tätigkeit
- VII. Versicherungsfall bei reinen Vermögensschäden
- VIII. Besonderheiten für Richter und Rechtspfleger in Insolvenz-, Vollstreckungs- und Grundbuchsachen sowie für Gerichtsvollzieher
- IX. Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Richter, Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Zeit- oder Berufssoldat.

Die Versicherung umfasst

1. Ersatzansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten;
2. Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte.

II. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;

2. Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.6, 7.7., 7.18 AHB – die dort aufgeführten Haftpflichtansprüche;

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert.

4. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Mitversichert ist im Umfang von Ziffer III. 1. die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern, außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffer V.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf die Überschreitung von Kostenanschlägen oder die Nichteinhaltung von Lieferfristen zurückzuführen sind.

6. Für die Vorsorgeversicherung gilt Abschnitt K. Ziffer IV.

III. Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 1.1 des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden;
 - 1.2 aus einer Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung), es sei denn, die im öffentlichen Dienst ausgeübte Nebentätigkeit ist dienstlich angeordnet;
 - 1.3 aus der Jagdausübung;
 - 1.4 aus dem Abhandenkommen von Sachen, zum Beispiel Dienstschlüsseln;
 - 1.5 aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
2. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

IV. Subsidiarität

So weit der Versicherte im Rahmen einer von seinem Dienstherrn abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckungsschutz genießt, tritt die Amts-Haftpflichtversicherung nur subsidiär ein.

V. Besonderheiten für Lehrer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

1. der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
2. Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
3. der Erteilung von Nachhilfestunden;
4. der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

VI. Besonderheiten für Versicherte mit technischer Tätigkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei technischer Tätigkeit des Versicherten – abweichend von Ziffer 7.14 der AHB – auch auf Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Abwässer, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben und durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen.

VII. Versicherungsfall bei reinen Vermögensschäden

Für Vermögensschäden, die weder die Folge eines Personen- noch eines Sachschadens sind gilt Abschnitt J. Ziffer I. 4.

VIII. Besonderheiten für Richter und Rechtspfleger in Insolvenz-, Vollstreckungs- und Grundbuchsachen sowie für Gerichtsvollzieher

Im Rahmen der Amts-Haftpflichtversicherung besteht für Vermögensschäden kein Versicherungsschutz. Erforderlich ist der Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach RBHPrivat I.

IX. Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit

Die Amts-Haftpflichtversicherung endet mit dem Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit, die der Versicherte bei Abschluss der Amts-Haftpflichtversicherung ausübte. Der Versicherungsschutz wird jedoch auch nach Beendigung der Versicherung gegen solche Ersatzansprüche gewährt, die ihre Ursache in einer noch während der Versicherungszeit begangenen Pflichtverletzung haben.

Der Versicherungsnehmer hat das Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft anzuzeigen.

I. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert sind Vermögensschäden im Sinne von Abschnitt K. Ziffer V., die der Versicherte in Ausübung seines Dienstes seinem Dienstherrn (Eigenschäden) oder einer dritten Person (Drittschäden) zufügt. Wegen des Umfangs des Versicherungsschutzes für Eigenschäden

siehe RBHPrivat J. (Dienst-Haftpflichtversicherung) und für Drittschäden siehe RBHPrivat H. (Amts-Haftpflichtversicherung).

2. Selbstbeteiligung

– gilt nur für Richter und Rechtspfleger in Insolvenz-, Vollstreckungs- und Grundbuchsachen sowie für Gerichtsvollzieher –

10 % jedes Eigen- oder Drittschadens, mindestens 10 Euro, höchstens 500 Euro, hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

J. Dienst-Haftpflichtversicherung

I. Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden

II. Versicherungsschutz gegen Sachschäden bei technischer Tätigkeit

I. Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Richter, Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Zeit- oder Berufssoldat.

Die Versicherung umfasst Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Vermögensschäden.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert

2.1 sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlichrechtlichen Inhalts einzustehen hat;

2.2 sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen

2.2.1 Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren; abweichend von Abschnitt K. Ziffer V. 3.

2.2.2 Beschädigung oder Abhandenkommens von Dienstschlüsseln sowie sich daraus herleitende weitere Schäden;

2.2.3 Beschädigung oder Abhandenkommens von Eigentum des Dienstherrn – Ziffer 7.7 AHB und Abschnitt K. Ziffer V. 3. findet keine Anwendung –; die Höchstersatzleistung ist auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5 000 Euro begrenzt;

2.3 ist die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert.

2.4 Für die Vorsorgeversicherung gilt Abschnitt K. Ziffer IV.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert

3.1 sind Ersatzansprüche wegen Vermögensschäden, die ihre Ursache in der Gewährung, Abwicklung und Behandlung von Darlehen und Krediten bei der Tätigkeit für Sparkassen, Hypothekenanstalten und sonstigen Bank- und Kreditinstituten sowie kommunale Gebietskörperschaften haben;

3.2 sind unaufgeklärte Fehlbeträge am Kassenbestand (Mankoschäden);

3.3 sind Ersatzansprüche wegen Schäden, die auf wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Dienstherrn oder auf sonstige wissentliche Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

3.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist die Pflichtverletzung (Verstoß), die Ersatzansprüche gegen den Versicherten zur Folge haben könnte. Die Versicherung umfasst die Folgen der innerhalb der Vertragsdauer begangenen Pflichtverletzungen. Wird ein Schaden durch eine Unterlassung verursacht, so gilt als Zeitpunkt der Pflichtverletzung der Tag, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Schaden abzuwenden. Ist der Schaden durch mehrere aufeinander folgende und gleichartige Handlungen (Unterlassungen) entstanden, dann finden zur Feststel-

lung der Gesamthöhe des Schadens die Grundsätze des Strafrechts über die fortgesetzte Handlung entsprechende Anwendung. Erstreckt sich die schadensstiftende fortgesetzte Handlung (Unterlassung) zugleich auf Zeiträume mit und ohne Versicherung, so wird der Gesamtschaden im Verhältnis der versicherungsfreien Zeiträume und der in die Versicherung fallenden Zeiträume aufgeteilt; der auf die versicherungsfreien Zeiträume fallende Schadensanteil bleibt für die Berechnung der Entschädigung außer Ansatz.

5. Rückwärtsversicherung

Die Dienst-Haftpflichtversicherung kann auch gegen in der Vergangenheit vorgekommene Pflichtverletzungen, sofern sie dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind, abgeschlossen werden. Eine Pflichtverletzung (Verstoß) gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis von dem Versicherungsnehmer – sei es auch nur als möglicherweise – objektiv als fehlsam erkannt oder ihm, auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet wurde.

6. Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit

Die Dienst-Haftpflichtversicherung endet mit dem Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit, die der Versicherte bei Abschluss der Dienst-Haftpflichtversicherung ausübte. Der Versicherungsschutz wird jedoch auch nach Beendigung der Versicherung gegen solche Ersatzansprüche gewährt, die ihre Ursache in einer noch während der Versicherungszeit begangenen Pflichtverletzung haben. Der Versicherungsnehmer hat das Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft anzuzeigen.

7. Selbstbeteiligung

10 % jedes Schadens, mindestens 10 Euro, höchstens 500 Euro, hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

II. Versicherungsschutz gegen Sachschäden bei technischer Tätigkeit

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

Die Versicherung umfasst Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen ihm während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügter Sachschäden.

2. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert.

3. Ausschlüsse

3.1 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

3.2 Bearbeitungsschäden

Auf den Ausschluss nach Ziffer 7.7 AHB wird besonders hingewiesen.

4. Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit

Die Versicherung endet mit dem Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit, die der Versicherte bei Abschluss der Dienst-Haftpflichtversicherung für Sachschäden ausübte.

Der Versicherungsnehmer hat das Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft anzuzeigen.

5. Selbstbeteiligung

10 % jedes Schadens, mindestens 10 Euro, höchstens 500 Euro, hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

K. Ergänzende Bestimmungen für die Abschnitte A. – J.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als in den Abschnitten A. – J. hierauf verwiesen wird.

I. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)

II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)

III. Gewässerschäden

IV. Vorsorgeversicherung

V. Vermögensschäden

I. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)

1. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Luft-/Raumfahrzeuge

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

2.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

2.3.2 Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

2.1 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit mit nicht mehr als 6 km/h,

2.2 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und Anhängern,

2.4 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

2.4.1 die unbemannt sind,

2.4.2 die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,

2.4.3 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ziffer 6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

2.5 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbrettern), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

2.6 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

Zu Ziffer 2. gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3 (1) und in Ziffer 21 AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

2.6.1 wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;

2.6.2 wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat. Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

2.6.3 das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder

2.6.4 den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

III. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

2. Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 60 l oder kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 600 l oder kg nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 600 l oder kg, erlischt abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

4. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen

bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

5. Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Tanks, Reservetanks oder Behältern mit Treibstoff, Öl oder Schmierstoff, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Arbeitsmaschinen verbunden sind, soweit es sich hierbei nicht um die Ladung handelt.

6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die aus der erlaubten Ausbringung von Gülle, Sickersäften, festem Stallung und dergleichen sowie Pflanzenschutz- und Düngemitteln entstehen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn

7.1 diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in ein Gewässer einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) gelangen

7.2 diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden

7.3 Pflanzenschutzmittel in fremde Nachbarkulturen abdriften

7.4 kein Versicherungsschutz über eine Halterhaftpflichtversicherung eines beim Ausbringen verwendeten Kraftfahrzeugs (in der Regel landwirtschaftliche Zugmaschine) erlangt werden kann.

Nicht versichert ist das Ausbringen von Klärschlamm.

8. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

IV. Vorsorgeversicherung

Nach Ziffer 4.1 AHB sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, im Rahmen der RBHPrivat sofort versichert.

Abweichend von Ziffer 27.1 Satz 2 AHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

V. Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

1. die auf bewusst gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind;

2. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

3. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

4. aus Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

5. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.